

Dieses Merkblatt dient der Information betreffend die Errichtung bahnfremder Bauvorhaben in der Nähe von Eisenbahnanlagen der ÖBB-Infrastruktur AG.

Unter Bauarbeiten wird im Weiteren folgendes zusammengefasst: Bauarbeiten, Bauvorhaben, Bautätigkeiten, Arbeiten, Vorhaben und sonstige Maßnahmen. Bauarbeiten im Bereich von Gleisen werden durch die ÖBB-Dienstanweisung 30.04.15 „Organisation von Bauarbeiten im Bereich von Gleisen (DB 601.02)“ im Besonderen geregelt. Dieser ist einsehbar unter dem Bereich „Dokumente und Links“ der Internetseite <https://infrastruktur.oebb.at/de/informationen-und-mehr/sie-wollen-bauen> (<https://infrastruktur.oebb.at/de/> - Informationen & Mehr – Sie wollen bauen – Dokumente und Links).

Wenn Bauarbeiten in der Nähe des Gefahrenraumes von Gleisen durchgeführt werden und die Möglichkeit des Eindringens in den Gefahrenraum des Gleises oder Gefahrenbereich von Oberleitungsanlagen besteht, ist auf Seiten der ÖBB-Infrastruktur AG eine Betriebs- und Bauanweisung (kurz BETRA genannt) unabdingbar, welche eine Vorlaufzeit von **mindestens 22 Wochen vor geplantem Arbeitsbeginn** erfordert. Bei grösseren Auswirkungen auf den Eisenbahnbetrieb können längere Vorlaufzeiten erforderlich werden. In derartigen Fällen ist vor Baubeginn und bei Abänderung betrieblicher Maßnahmen zwingend ein Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers erforderlich (gemäß § 108 (2) BauV).

1. Betreten von Eisenbahnanlagen

Das Betreten von Eisenbahnanlagen der ÖBB-Infrastruktur AG, mit Ausnahme von hierfür bestimmten Stellen (z.B.: Bahnsteige, Zu- und Abgänge, Warteräume, Parkplätze, ...), ist gemäß § 47 Eisenbahngesetz (EisbG) i.d.g.F. **nur unter Auflagen gestattet**. Des Weiteren regelt die Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie über den Schutz auf Eisenbahnanlagen und in Schienenfahrzeugen (Eisenbahnschutzvorschriften – EisbSV) das Verhalten innerhalb der Eisenbahnanlagen.

Besondere Erlaubnis zum Betreten von Eisenbahnanlagen (EisbSV):

§ 4. (1) Ein Eisenbahnunternehmen darf Erlaubniskarten zum Betreten von Eisenbahnanlagen nur Personen ausstellen, die die für Eisenbahnbedienstete erforderliche Ausbildungen für das Betreten von Gefahrenräumen nachweislich abgeschlossen haben.

(2) Inhaber von Erlaubniskarten haben beim Betreten von Eisenbahnanlagen zu beachten:

- 1. sofern vorhanden, sind ausschließlich die gemäß den örtlichen Richtlinien ausgewiesenen innerbetrieblichen Verkehrswege, die dazu dienen, Gebäude, Betriebsanlagen oder Arbeitsplätze sicher zu erreichen, zu benützen;*
- 2. der Gefahrenraum von Gleisen darf nur in unabdingbaren Fällen betreten werden;*
- 3. zur besseren Erkennbarkeit ist eine geeignete, der Bestimmung des § 102 Abs. 10 des Kraftfahrgesetzes 1967, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 116/2010, entsprechende Warnkleidung mit weiß retroreflektierenden Streifen zu tragen.*

Erlaubniskarten für planbare Arbeiten sind bei der ÖBB-Infrastruktur AG, Stab Recht und Beteiligungsmanagement unter der E-Mailadresse „infra.bl-erlaubniskarte@oebb.at“ erhältlich, mit zu übermitteln sind aktuelle Schulungsnachweise „Verhalten im Bereich von Gleisen“ (ÖBB SIG1) und „Verhalten Bereich Bahnstromanlagen“ (ÖBB SIG2). Bei Vorliegen der Voraussetzungen gem. § 4 (1) EisbSV kann eine Erlaubniskarte ausgestellt werden. Sollten sie die erforderlichen Schulungen noch nicht absolviert haben, so besteht die Möglichkeit sich unter vorstehender E-Mailadresse zu den erforderlichen Schulungen anzumelden.

Die gemäß Punkt 2.2 „Baulich herzustellende Abschränkungen/Maßnahmen“ des „Begehungsprotokoll Bahnbetrieb und Sicherungsmaßnahmen“ sind durch den Bauwerber anzubringen/vorzunehmen und auf Vorhabensdauer instand zu halten.

1.1. Arbeiten im bzw. in der Nähe des Gefahrenraumes von Gleisen

Der Bauwerber hat vor Aufnahme der Arbeiten dafür zu sorgen, dass allen auf der Baustelle beschäftigten Personen nachweislich die „Schriftliche Betriebsanweisung Arbeitnehmerschutz“ (90.01; vormals „ÖBB 40“) und gegebenenfalls weitere von der ÖBB-Infrastruktur AG übermittelte Informationen zur Kenntnis gebracht wurden.

Diese ist einsehbar unter dem Bereich „Dokumente und Links“ der Internetseite <https://infrastruktur.oebb.at/de/informationen-und-mehr/sie-wollen-bauen> (<https://infrastruktur.oebb.at/de/> - Informationen & Mehr – Sie wollen bauen – Dokumente und Links).

1.1.1. Sicherungsmaßnahmen

Alle Arbeiten im Gefährdungsbereich der Eisenbahn, dies beinhaltet auch die Aufstellung von Kranen, Hebezeugen, Bagger, Antennen und dergleichen, dürfen erst nach Herstellung des Einvernehmens mit der ÖBB-Infrastruktur erfolgen. In Abhängigkeit der Arbeitsdurchführung kann die Festlegung von Sicherungsmaßnahmen durch die ÖBB-Infrastruktur erforderlich sein. (Vorlaufzeiten unter "Termine").

Den Anordnungen der von der ÖBB-Infrastruktur mit der betrieblichen und technischen Absicherung der Baustelle betrauten Personen bzw. der Sicherheitsaufsicht oder des örtlich betrieblichen Koordinators ist unverzüglich nachzukommen.

Die Standsicherheit von Kranen (Lagerkonfiguration) muss auch bei außergewöhnlichen Ereignissen (zB Sturm) gewährleistet sein.

Zur Festlegung von Sicherungsmaßnahmen ist beim zuständigen Standort anzusuchen. Sofern erforderliche Sicherungsmaßnahmen nicht fristgerecht gesetzt werden können, müssen alle Arbeiten im Nahbereich der Eisenbahn sowie das Betreten von Eisenbahnanlagen unterbleiben. Die ÖBB-Infrastruktur haftet für keine daraus entstehenden Schäden, gleich welcher Art. (Vorlaufzeiten unter "Termine")

Um die Betriebsqualität der Eisenbahn aufrechterhalten zu können sind geplante Maßnahmen (Entstörung, Inspektion, Instandhaltung, Bau) mit den Erfordernissen der Baustellenabwicklung abzustimmen. Die Bauführung hat sich jedenfalls diesen Erfordernissen anzupassen.

Bei Gefahr für den Betrieb und den Bestand der Eisenbahnanlagen sowie in Fällen betrieblich notwendiger und unaufschiebbarer Arbeiten der ÖBB-Infrastruktur bzw. in deren Auftrag tätigen Firmen ist den Anordnungen des Aufsichtsorgans des Bahnbetreibers, der von der ÖBB-Infrastruktur mit der betrieblichen und technischen Absicherung der Baustelle betrauten Personen bzw. der Sicherheitsaufsicht Folge zu leisten. Die ÖBB-Infrastruktur bzw. in deren Auftrag tätige Firmen haften für einen daraus entstandenen Schaden – gleich welcher Art – nicht.

Hinweis:

Die Festlegung von Sicherungsmaßnahmen durch die ÖBB-Infrastruktur ist bei Arbeiten im Gefahrenraum der Gleise bzw. auf Eisenbahnanlagen gem. ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), Bauarbeiterschutz-Verordnung (Bau-V) und Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung (EisbAV) erforderlich.

Alle Arbeitsstellen sind so abzusichern, dass Unbefugten der Zutritt verwehrt wird.

Während der Bauarbeiten darf die Betriebssicherheit und die Betriebsabwicklung des Eisenbahnbetriebes in keiner Weise beeinträchtigt werden.

Die Wirksamkeit der Bahnsignale darf nicht beeinträchtigt werden. Die Verwendung farbigen Lichtes und farbiger Laser sind verboten. Beim Einsatz von Laser wird auf die Bestimmungen der Verordnung optische Strahlung (VOPST) hingewiesen, es darf zu keinen Auswirkungen auf den Bahnbetrieb kommen.

Während des Bahnbetriebes ist eine allenfalls notwendige Beleuchtung der Baustelle so einzurichten, dass die zur sicheren Betriebsabwicklung erforderliche Sicht vorhanden ist und eine Blendung von Zugmannschaften, Verschubbediensteten und anderen vor Ort tätigen Betriebsbediensteten ausgeschlossen ist.

Aufgestellte Signale dürfen weder versetzt noch umgelegt werden. Die freie Sicht auf Signale darf nicht beeinträchtigt werden.

Bei Eisenbahnkreuzungen sind die Sichträume freizuhalten. Ebenfalls ist ein temporäres Verstellen der Sicht für Straßenverkehrsteilnehmer auf Signalgeber der Eisenbahnkreuzung, wie zum Beispiel Schranken, Lichtsignale udgl. verboten. Baustellen im Straßenbereich sind nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung in letztgültiger Fassung abzusichern und mit den erforderlichen Verkehrszeichen zu versehen

Erforderliche Freischaltungen von Bahnstromanlagen sind beim zuständigen Standort der ÖBB-Infrastruktur zu beantragen. (Vorlaufzeiten unter "Termine")

Die Standsicherheit der Oberleitungs- und Signalmaste muss bei Grabarbeiten in deren Nähe jederzeit gewährleistet sein. Erforderlichenfalls ist durch einen Ziviltechniker ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

Lagerungen sind maximal bis zur Grenze des mit dem zuständigen Standort der ÖBB-Infrastruktur festgelegten Sicherheitsabstandes zulässig.

Offene Baugruben auf Bahngrund sind sicher gegen Unfallgefahren zu schützen. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der Bahngrund wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

Alle erforderlichen und vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen und Abgrenzungen sind vom Bauwerber auf dessen Kosten zu veranlassen, instand zu halten und zu beseitigen. An den Abgrenzungen sind durch den Bauwerber gem. Kennzeichnungsverordnung BGBl II Nr. 101/1997 (KennV) das Verbotsschild „Zutritt für Unbefugte verboten“ im erforderlichen Ausmaß und so anzubringen, dass diese von Allen gesehen werden können.

1.1.2. Kräne und sonstige Baumaschinen mit Dreh- und Schwenkbetrieb

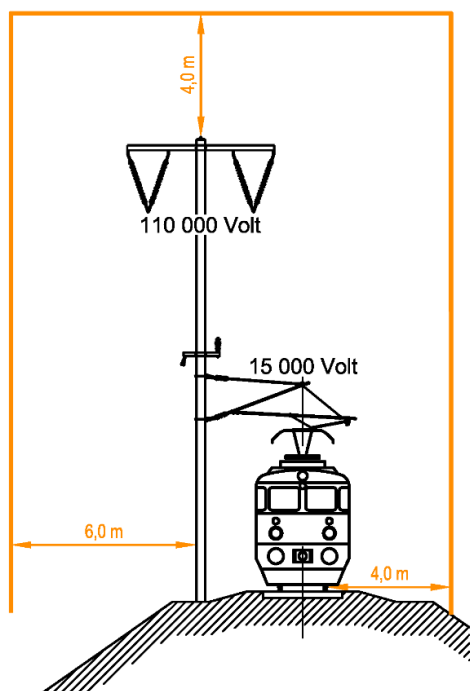
Seitens der Behörde wurden der ÖBB-Infrastruktur AG Auflagen (Vorschreibungen) im Zusammenhang mit Gleisbauarbeiten erteilt. Nachstehende Maßnahmen gelten für alle Krane und sonstigen Baumaschinen mit Dreh- und Schwenkbetrieb, die durch einen Dreh- bzw. Schwenkbetrieb für ihren üblichen Arbeitseinsatz für Fahrten auf benachbarten Gleisen eine Gefährdung auslösen könnten. Hierbei ist die Anlage 109 – Arbeiten mit Kränen und sonstigen Baumaschinen mit Dreh- bzw. Schwenkbetrieb - der ÖBB-Dienstanweisung 30.04.15 „Organisation von Bauarbeiten im Bereich von Gleisen (DB 601.02)“ einzuhalten. Diese ist einsehbar unter dem Bereich „Dokumente und Links“ der Internetseite <https://infrastruktur.oebb.at/de/informationen-und-mehr/sie-wollen-bauen/dokumente-und-links> (<https://infrastruktur.oebb.at/de/> - Informationen & Mehr – Sie wollen bauen – Dokumente und Links).

Eine Darstellung des genehmigten Schwenkbereichs ist so anzubringen, dass das Bedienpersonal des/der Krane/s diese leicht wahrnehmen kann.

Die Standsicherheit von Kranen (Lagerkonfiguration) muss auch bei außergewöhnlichen Ereignissen (zB Sturm) gewährleistet sein.

1.2. Arbeiten in der Nähe von Oberleitungsanlagen Gefahrenbereich der Oberleitung

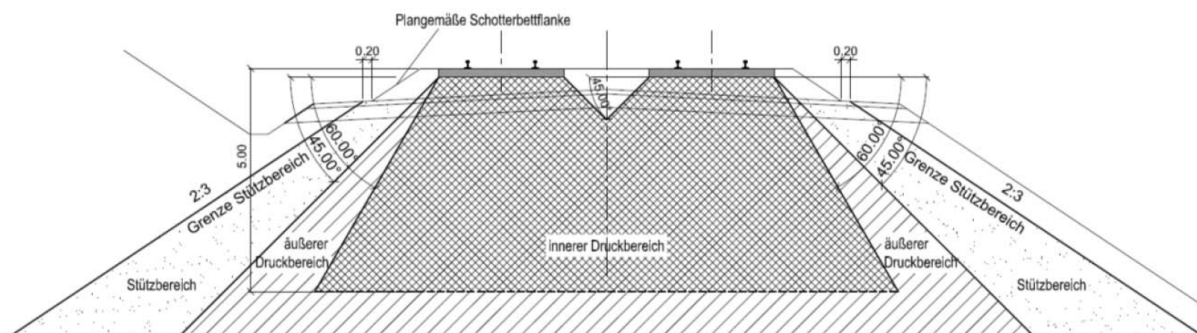
Die ÖBB-Infrastruktur AG betreibt ihre Oberleitungsanlage mit **15 000 Volt** Nennspannung. Der Gefahrenbereich der Oberleitung ist jener Bereich, in dem Arbeitnehmer durch elektrischen Strom gefährdet werden können. Von jedem Teil der Oberleitung ist daher ein Schutzabstand von 3,0 m gemäß OVE E 8555 einzuhalten. Dieser Abstand darf weder mit Körperteilen noch mit Werkzeugen oder Gegenständen unterschritten werden. Ein Unterschreiten des Schutzabstandes ist nur durch fachkundige und dafür berechnigte Personen (z.B. Elektrofachkraft, elektrotechnisch unterwiesene Person) zulässig.



Im Bereich außerhalb von 4,0 Meter von der äußersten Schiene oder 6,0 Meter von der Oberleitungsmast - Hinterkante sind keine elektrotechnischen Schutzmaßnahmen erforderlich.

Erfordern Ihre Tätigkeiten eine Unterschreitung des Bereiches von 6,0 Meter bzw. 4,0 Meter so ist dies exakt in den Einreichunterlagen zur Erlangung der eisenbahnrechtlichen Ausnahmegenehmigung bzw. des Arbeitsübereinkommens anzuführen und einzuzeichnen.

1.3. Arbeiten im Einflussbereich der Gleisanlagen:



Der Einflussbereich der Gleisanlagen (Gleisbereich) umfasst die Druck- (Innere und Äußere) und Stützbereiche. Der Druckbereich ist durch eine Linie in einem Winkel von 45° für den Äußeren- bzw. 60° für den Inneren Druckbereich von der Schwellenunterkante ausgehend definiert. Die seitliche Begrenzung des Stützbereiches erfolgt durch eine 2:3 geneigte Linie, welche 20 cm neben dem Fußpunkt der plangemäßen Schotterbettflanke auf Höhe des Gleisplanums ansetzt. Der äußere Druckbereich sowie der Stützbereich sind tiefenmäßig („nach unten“) nicht begrenzt.

Eingriffe in diese Bereiche können Interaktionen (Wechselwirkungen) mit dem Oberbau (Gleislage) bewirken und erfordern die Abklärung mit der ÖBB-Infrastruktur AG.

2. Hinweise:

2.1. Rohrdurchlässe und Leitungsquerungen

Die Bestimmungen des Regelwerkes 09.09 „Rohrdurchlässe und Leitungsquerungen inkl. Vorgaben für grabenlose Verfahren“ sind einzuhalten. Dieses ist einsehbar unter dem Bereich „Dokumente und Links“ der Internetseite <https://infrastruktur.oebb.at/de/informationen-und-mehr/sie-wollen-bauen/dokumente-und-links> (<https://infrastruktur.oebb.at/de/> - Informationen & Mehr – Sie wollen bauen – Dokumente und Links - Regelwerk-09.09-Rohrdurchlaesse-und-Leitungsquerungen-inkl-Vorgaben-für-grabenlose-Verfahren.pdf).

Insbesondere wird auf das Erfordernis eines Maßnahmenplanes für grabenlose Verfahren unter in Betrieb befindlichen Gleisen gemäß RW 09.09 hingewiesen. Der Maßnahmenplan ist mit der ÖBB-Infrastruktur AG unter Beisein der bauausführenden Firma zu erstellen und abzustimmen sowie dem Arbeitsübereinkommen beizulegen.

Treten am Bahnkörper innerhalb von 3 Jahren nach Abschluss der Bauarbeiten Mängel wie zB. Setzungen auf, die auf diese Bauarbeiten zurückzuführen sind, verpflichtet sich der Bauwerber die Behebung dieser Mängel unverzüglich und auf seine Kosten im Einvernehmen mit der ÖBB-Infrastruktur AG durchzuführen oder durchführen zu lassen.

2.2. Unterirdische Leitungseinbauten

Bei Arbeiten im Bereich von Kabelanlagen ist insbesondere das Merkblatt „Schutzzone für Bahnkabel“ einzuhalten. Dieses ist einsehbar unter dem Bereich „Dokumente und Links“ der Internetseite <https://infrastruktur.oebb.at/de/informationen-und-mehr/sie-wollen-bauen/dokumente-und-links> (<https://infrastruktur.oebb.at/de/> - Informationen & Mehr – Sie wollen bauen – Dokumente und Links - Merkblatt-Schutzzone-fuer-Bahnkabel-DV-EL-52-Anlage-13.pdf). Beschädigungen aller Art von Kabel sind unverzüglich der zuständigen Dienststelle der ÖBB-Infrastruktur AG zu melden. Kreuzungen mit ÖBB-Energiekabelanlagen sind gemäß den gültigen ÖVE/ÖNORMEN auszuführen.

2.3. Bauwerke der ÖBB-Infrastruktur AG

Sind im Bereich von Bauwerken (Brücken, Durchlässen, Mauern, etc.) Bauarbeiten vorgesehen, so sind vor Arbeitsdurchführung eventuell zu treffende bauliche Begleitmaßnahmen festzulegen (Abstützung der Fundamente, abschnittsweise Künetten-Aushub, Magerbetonauffüllung, etc.). Art und Umfang der betrieblichen Sicherungsmaßnahmen werden vor Ort in Absprache mit dem Bauwerber und der bauausführenden Firma/Baustellenkoordinator festgelegt. Erforderliche Maßnahmen im Bereich von Bauwerken Dritter sind mit dem jeweiligen Eigentümer dieser Bauwerke abzustimmen.

2.4. Unterbauanlagen

Sind im Zuge der Bauarbeiten temporäre Eingriffe in Anlagen der ÖBB-Infrastruktur AG (Wege, Dämme, Entwässerungen,...) erforderlich, so dürfen diese nur nach Genehmigung und entsprechend den Weisungen der ÖBB-Infrastruktur AG erfolgen. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der Urzustand (Verdichtung, Querschnitt, Aufbau, etc.) wieder herzustellen.

2.5. Bahngrundbenützung

Die ÖBB-Infrastruktur AG gestattet bis zur Fertigstellung des Bauvorhabens die vorübergehende Aufstellung von Bauhütten bzw. die Einrichtung von Lagerplätzen im Einvernehmen mit der ÖBB-Infrastruktur AG auf Dauer der Bauarbeiten. Über diesen Zeitraum hinausgehende Nutzung von Bahngrund ist mittels gesondertem Grundbenützungsübereinkommen zu regeln. Die Festlegung der Flächen/Standorte erfolgt mit der ÖBB-Infrastruktur AG. Auf die Freihaltung von Sichten auf Signale, Eisenbahnkreuzungen, udgl. ist besonders zu achten.

Der Bauwerber hat rechtzeitig vor Baubeginn die für die Bauarbeiten benötigten Flächen der zuständigen Dienststelle der ÖBB-Infrastruktur AG bekannt zu geben. Die ÖBB-Infrastruktur

AG gibt im Zuge der Erstellung des Arbeitsübereinkommens bekannt, ob und welche Flächen benutzt werden dürfen. Durch Bauvorhaben in Anspruch genommene Bahngrundflächen sind durch den Bauwerber bei Bauarbeiten im Winter entsprechend winterlich zu betreuen. Wege und Straßen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist die (Bau-)Stelle zu räumen und ein ordnungsgemäßer Zustand herzustellen. Sicherheit und Arbeitnehmerschutz im Zusammenhang mit der Baustelle liegen in der Zuständigkeit des Bauwerbers.

2.6. Bahngrundgrenzen / Marksteine

Kilometersteine, Grenzzeichen und Kabelmarksteine sowie Vermessungspunkte dürfen weder beschädigt, verschüttet noch versetzt werden.

3. Personenbezogene Daten

In der Datenschutzerklärung informieren wir Sie über Art und Umfang der Datenverarbeitung [Datenschutzerklärung-Anrainerservice Bauvorhaben - ÖBB-Infrastruktur AG \(oebb.at\)](#)

4. Termine

Erforderliche Gleissperren, Langsamfahrstellen und Oberleitungsfreischaltungen, Herstellung von Sicherungsmaßnahmen sind **mindestens 22 Wochen** vor geplantem Arbeitsbeginn durch den Bauwerber und der ausführenden Firma/Planungs-/Baustellenkoordinator in Absprache mit der ÖBB-Infrastruktur AG zu vereinbaren.

Bei größeren Auswirkungen auf den Eisenbahnbetrieb können längere Vorlaufzeiten erforderlich werden.

Die Festlegung von Terminen erfolgt spätestens bei der Begehung Bahnbetrieb und Sicherungsmaßnahmen für die einzelnen Bauarbeiten. Mit den Bauarbeiten darf erst nach allseitiger Unterfertigung des Arbeitsübereinkommens begonnen werden. Die „Schriftliche Betriebsanweisung Arbeitnehmerschutz“ (90.01; vormals „ÖBB 40“) wird im Zuge der Information erläutert und dem Bauwerber übergeben. Links zu Vorschriften und Merkheften finden Sie auch im Internet unter <https://infrastruktur.oebb.at/de/informationen-und-mehr/sie-wollen-bauen/dokumente-und-links>

(<https://infrastruktur.oebb.at/de/> - Informationen & Mehr – Sie wollen bauen – Dokumente und Links).

Innerbetriebliche Vorschriften der ÖBB-Infrastruktur AG können bei der zuständigen Dienststelle innerhalb der Normalarbeitszeit eingesehen werden. (Terminvereinbarung erforderlich!)